



BKJ // Geschäftsstelle Berlin // Greifswalder Straße 4 // 10405 Berlin

An das
Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend
z.H. Herrn Hornfeck
Referat 124 Jugendfreiwilligendienste

11018 Berlin

Bundesvereinigung Kulturelle
Kinder- und Jugendbildung e. V. (BKJ)
Geschäftsstelle Berlin
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin

www.freiwilligendienste-kultur-bildung.de
www.bkj.de

Jens Maedler
Programmleitung
Fon: +49 (0)30. 4848 60-28
Fax: +49 (0)30. 4848 60-70
maedler@bkj.de

29. November 2018

Stellungnahme der Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung e. V. (BKJ) zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Teilzeitmöglichkeit in den Jugendfreiwilligendiensten sowie im Bundesfreiwilligendienst für Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres (Freiwilligendienste-Teilzeit-Gesetz – FWDTeilzeitG) - Referentenentwurf, Bearbeitungsstand 28.10.2018

Sehr geehrter Herr Hornfeck,

wir danken für Ihr Schreiben vom 05.11.2018. Die BKJ unterstützt das Vorhaben, Freiwilligen*, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einen Freiwilligendienst in Teilzeit zu ermöglichen. Zu folgenden Punkten möchten wir Stellung nehmen:

Berechtigtes Interesse: Der Gesetzesentwurf orientiert sich an dem unbestimmten Rechtsbegriff des „berechtigten Interesses“ unter Bezugnahme auf §8 Absatz 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG), das neben der Pflege von Angehörigen und einer Schwerbehinderung auf „vergleichbare schwerwiegende Gründe“ rekurriert. Diese Ausnahmen werden in der Gesetzesbegründung auf die Gruppe derjenigen erweitert, die an arbeitsmarktneutralen Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen oder an einem Integrationskurs teilnehmen.

Die BKJ begrüßt den geschaffenen Handlungsrahmen, um es mehr jungen Menschen bei Einzelfallprüfung ermöglichen zu können einen Freiwilligendienst zu absolvieren.

Trägerprinzip: Wichtig ist uns, dass die Verantwortung für die Umsetzung der Teilzeitregelung im Verhältnis von Einsatzstelle – Freiwillige* - Träger letztlich beim Träger liegt. Die Verantwortungszuweisung sollte in der Gesetzesbegründung Erwähnung finden. Die BKJ wird mit dem Trägerverbund der Freiwilligendienste Kultur und Bildung prozessuale Standards definieren und Handlungsempfehlungen erarbeiten.

Teilzeit-Beantragung: Ein Antrag auf Teilzeit sollte sowohl vor Beginn als auch für einen begrenzten Zeitraum während des Freiwilligendienstes gestellt werden können. Dies sollte in die Gesetzesbegründung aufgenommen werden.



Taschengeld: In JFDG § (1) Satz 4 ist eine anteilige Kürzung des Taschengeldes zwingend vorgeschrieben. Die Entscheidung über die Höhe des Taschengeldes liegt nach Auffassung der BKJ bei Träger, Einsatzstelle und Freiwilligen*; dies gilt auch für Teilzeitsdienste. Wir empfehlen, den letzten Halbsatz („und bei einem Dienst vergleichbar einer Teilzeitbeschäftigung anteilig gekürzt ist.“) ersatzlos zu streichen. Insbesondere eine festgeschriebene proportionale Kürzung lehnen wir ab. Es handelt sich bei dem Taschengeld um eine Aufwandsentschädigung und nicht um eine an Arbeitsstunden gekoppelte Entlohnung. Zudem ist das Gros derjenigen, die von der Möglichkeit eines Dienstes in Teilzeit Gebrauch machen, auf das Taschengeld voraussichtlich besonders angewiesen.

Seminartage: Die BKJ befürwortet, dass „die Anzahl der Seminartage derjenigen im Vollzeitdienst entsprechen“ soll und diese auch teiltätig durchgeführt werden können. Grundsätzlich muss es auch Freiwilligen* in Teilzeit ermöglicht werden, an den Bildungstagen teilzunehmen. Ist dies nicht möglich, liegt es in Trägerverantwortung, hier eine pädagogisch sinnvolle Lösung zu finden.

Pauschale für die pädagogische Begleitung: Da die pädagogische Begleitung für Freiwillige* in Voll- wie in Teilzeit gleich ist, darf die Pauschale für die pädagogische Begleitung nicht gekürzt werden. Dies sollte in der Gesetzesbegründung oder an einem anderen geeigneten Ort explizit festgehalten werden.

Gleichwertigkeit: Grundsätzlich darf sich für einen Freiwilligen* in Teilzeit keine Verschlechterung der sozioökonomischen Lage ergeben. Konkret sollte ein Freiwilligendienst ob in Teil- oder Vollzeit, sobald es die Hauptbeschäftigung eines Freiwilligen* ist, gleich bewertet werden. Dies gilt insbesondere für die Wahrung des Anspruchs auf Kindergeld.

Bedarfsgerechtigkeit: Leistungen, die Freiwilligen* zu Gute kommen, sollten sich an den allgemein geltenden Grundsätzen der Bedarfsgerechtigkeit orientieren, die sich dynamisch entwickeln. Der geltende Leistungsumfang schließt im Gegensatz dazu mögliche und sinnvolle Leistungen aus. Dazu zählt z. B. auch die Bereitstellung einer Kinderbetreuung, die für Alleinerziehende in Teil-, wie Vollzeit die Voraussetzung für eine Teilnahme am Freiwilligendienst ist. Unter Bezugnahme auf die Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) ließe sich der optionale Leistungsumfang dynamisieren und Bedarfsgerechtigkeit gewährleisten.

Daher schlägt die BKJ über die oben aufgeführten Punkte hinaus vor, § 2 Abs. 1 Nr. 4 JFDG-E (bisher § 2 Abs. 1 Nr. 3 JFDG) wie folgt neu zu fassen:

4. für den Dienst nicht mehr als die folgenden Leistungen erhalten:

a. ein Taschengeld, das 6 Prozent der in der allgemeinen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 159 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) nicht übersteigt,

b. dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt nicht zuzurechnende Zuwendungen im Sinne von § 1 der Sozialversicherungsentgeltverordnung,



c. unentgeltliche Unterkunft und Verpflegung oder anstelle dieser Leistungen entsprechende Geldersatzleistungen, die nicht höher als die in § 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung festgelegten Werte sein dürfen.

§ 2 Nr. 4 BFDG müsste analog angepasst werden.

Mit dem Vorschlag sollen die möglichen Leistungen auf eine verlässliche Grundlage gestellt und die Vorschrift besser verständlich gestaltet werden. Konkret werden damit folgende Ziele verfolgt:

1. Mit dem Verweis auf § 1 SvEV werden rechtliche Grauzonen beseitigt und zugleich dem Grundsatz der Bedarfsgerechtigkeit Rechnung getragen, der durch die etwaige Kürzung des Taschengelds bei Teilzeit nochmals an Bedeutung gewinnt. In § 1 SvEV werden seit 2007 zentral alle Zuwendungen von Arbeitgebern aufgelistet, die nicht den Charakter von Arbeitsentgelt haben und dennoch sozialversicherungspflichtig wären. Dies geschieht durch Verweisung auf verschiedene insbesondere einkommenssteuerliche Vorschriften (Steuerbefreiungen und -ermäßigungen). Der Verweis auf § 1 SvEV bietet sich an, weil hier bereits eine zentrale Sammlung solcher Befreiungsvorschriften existiert, die fortlaufend durch den Gesetzgeber gepflegt wird und insofern keine regelmäßigen Änderungen des JFDG bzw. BFDG nach sich ziehen würden. Zu diesen Leistungen gehören insbesondere die folgenden Leistungen, bei denen derzeit (auch durch das BAFzA) die Auffassung vertreten wird, dass sie aufgrund der engen gesetzlichen Regelung nicht zusätzlich zum Taschengeld gewährt werden dürfen:

- Leistungen zur Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern (§ 3 Nr. 33 EStG)
- Leistungen der betrieblichen Gesundheitsförderung (§ 3 Nr. 34 EStG)
- Teilnahme an Betriebsfeiern (§ 19 Abs. 1 Nr. 1a S. 3 EStG)
- Fahrten zwischen der Wohnung und der Einsatzstelle (§ 40 Abs. 2 S. 2 EStG)
- Verpflegungsmehraufwendungen bei Dienstreisen (§ 40 Abs. 1 Nr. 4 EStG)
- Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld (§ 20 MuSchG)
- Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge (§ 3 Nr. 63 EStG)

Bisher ist es bei gesetzeskonformer Auslegung nicht möglich, Freiwillige* an Betriebsfeiern oder an Angeboten der betrieblichen Gesundheitsförderung teilnehmen zu lassen. Auch die extra geschaffene Möglichkeit, Kinderbetreuungskosten zu bezuschussen, greift bei Freiwilligen* nicht, so dass Freiwilligen* mit eigenen Kindern die Teilnahme erschwert wird.

2. Mit dem Verweis auf § 2 SvEV hinsichtlich der Unterkunfts- und Verpflegungsleistungen wird die bisher geübte Praxis gesetzlich abgesichert. Dies ist dank dieser zentralen und einfach gehaltenen Vorschrift nun möglich. Auf die Aufzählung von Arbeitskleidung kann neben Unterkunft und Verpflegung verzichtet werden, da diese aufgrund von § 1 Abs. 1 Nr. 1 SvEV i.V.m. § 3 Nr. 31 EStG bereits miterfasst wäre und § 2 SvEV hierfür auch keinen konkreten Wert festlegt.

3. Die gesetzliche Regelung wäre durch Aufzählung der einzelnen möglichen Leistungen deutlich verständlicher und übersichtlicher als bisher. Insbesondere die bisherige Formulierung, nach der das



Taschengeld angemessen sein muss, wobei Angemessenheit im gleichen Satz dann nochmal definiert wird, war nur schwer verständlich.

Verwaltungsvereinfachung: Weiter schlagen wir vor, § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. b JFDG-E wie folgt zu fassen:

- b. sofern ein berechtigtes Interesse entsprechend § 8 Absatz 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes vorliegt, vergleichbar einer Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens 50% eines Vollzeitdienstes

§ 2 Nr. 2 Bst. b BFDG müsste analog angepasst werden.

Die genaue Benennung einer Stundenanzahl durchbricht das ansonsten im Bereich der Freiwilligendienste übliche System. Auch für den Umfang eines Vollzeitdienstes ist keine genaue Stundenzahl gesetzt, vielmehr hängt diese von den betriebsüblichen Regelungen ab.

Da für die anteilige Kürzung des Taschengeldes ohnehin ein prozentualer Vergleichswert zu bilden wäre, bietet es sich an, hier dem System treu zu bleiben und sofort und nicht erst über Umwege auf ein prozentuales System abzustellen. Dies entspricht auch dem allgemein im Arbeitsrecht üblichen System, insbesondere auch in Tarifverträgen wie bspw. dem TVöD.

Es wird zugleich vorgeschlagen, nicht auf „mehr als 50%“, sondern auf „mindestens 50%“ zu bestehen. Damit lässt sich die Regelung einfacher handhaben und man vermeidet die häufig geführte Debatte, ob tatsächlich 20,1 Wochenstunden notwendig sind (wie es aktuell das BAFzA handhabt) oder ob auch 20,01 Wochenstunden ausreichend sind. Die vorgeschlagene Änderung dient dabei nur der Bürokratieentlastung und ändert nichts am tatsächlichen Engagement.

Wir danken Ihnen für die Einbeziehung. Für die weitere Beratung wünschen wir einen guten Verlauf. Mit freundlichen Grüßen

Jens Maedler
Programmleitung